



Vereinsatzung

Kleingärtner-Verein Frankfurt am Main-Unterliederbach e.V.
Postfach 800 412 65904 Frankfurt am Main

Gültig ab 27. März 2016

Eintrag im Vereinsregister Amtsgericht Frankfurt am Main: Nr. VR 4484

Gerichtsstand: Frankfurt am Main

Steuernummer: 45 255 79290 - K 10

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtner-Verein e.V. Frankfurt am Main-Unterliederbach mit Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main (Nr. 73 VR 4484) eingetragen. Er ist Mitglied der Stadtgruppe sowie im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. und dem Vereinsring Frankfurt am Main-Unterliederbach.

Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.

Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stellung des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zwecke des Vereins sind:

- 1) Er ist gemeinnützig im Sinne des Kleingartenwesens auf sozialer Tätigkeit im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3, Absatz 3.3 bis 3.6 genannten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

- 3) Die Schaffung neuer sowie die Erhaltung und Verbesserung bestehender Kleingartenanlagen vorzunehmen, so dass sie als Bestandteil des öffentlichen Grüns als Daueranlagen anerkannt werden.
- 4) In seinem Besitz befindliche oder angepachtete Grundstücke an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG) zu verpachten.
- 5) Die Vereinsmitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten zu beraten und fachlich zu unterstützen.
- 6) Das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Mitglieder und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung zu fördern.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind:

- 1) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften.
- 2) Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.
- 3) Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel.
- 4) Fachberatung seiner Mitglieder.
- 5) Das Anbieten von Kollektivversicherungen.
- 6) Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
- 7) Erhaltung der bestehenden und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen.

§4a Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe und für die Umsetzung der Ziele des Vereines Vereinsordnungen (z. B. Wasserordnung, Stromordnung, Geräteordnung, Wegeordnung, Anlagenordnung, Gartenordnung etc.) erlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit im Gesamtvorstand. Die Vereinsordnungen sowie Änderungen und die Aufhebung werden wie folgt bekannt gegeben: Per Aushang und auf postalischem Weg.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die in §§ 4 und 5 aufgeführten Zwecke und Aufgaben anerkennt und fördert. Nur die Mitgliedschaft im Verein berechtigt zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss ist bindend und bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Satzung und die Beschlüsse des Vereins in der jeweils gültigen Fassung für das neue Mitglied bindend.
- 3) Der Verein hat aktive und fördernde (passive) Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind Personen, die einen Kleingarten bewirtschaften.
Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten im Stadtgebiet Frankfurt am Main bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die keinen Garten in einer Vereinsanlage haben und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Die Anzahl der fördernden Mitglieder ist auf 1/3 der aktiven Mitglieder beschränkt.

- 4) Die Übernahme eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung der Stadt Frankfurt am Main und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.

Für aktive Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie ist bei Abschluss des Pachtvertrages fällig.

- 5) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen innerhalb und außerhalb des Vereins, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6) Ehrungen durch den Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
- 2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen.
- 3) Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist drei Monaten kündigen, wenn
 - a) das Pachtverhältnis aufgrund einer fristgerechten Kündigung des Vereins gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, weil das Mitglied

1. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstand eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 2. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 3. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 4. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 5. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 6. ohne amtliche Genehmigung/Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat,
 7. Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 8. der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
- b) Das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
- 4) Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nr. 2 BKleingG beendet wurde, weil der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinsschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
- 5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Bezahlung in Verzug ist.
- 6) Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsscheibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- 8) Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden somit zum gleichen Zeitpunkt.

§ 7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

- 1) Frei werdende Gärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
- 2) Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
- 3) Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrages entscheidet der Vorstand.
- 4) Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
- 5) Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleinG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

- 1) Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
- 2) Der Verein kann das Pachtverhältnis nur schriftlich und nur zum 30. November eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat bis zum 3. Werktag im August zu erfolgen.
- 3) Der Verein kann das Pachtverhältnis kündigen wenn
 - a) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - b) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - c) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - d) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
 - e) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage

verweigert hat.

- 4) Der Verein kann das Pachtverhältnis spätestens zum 3. Werktag im August zum 30. November kündigen, wenn die Kündigungsgründe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BKleingG (Kündigung durch den Eigentümer) vorliegen.
- 5) Der Verein kann die das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 6) Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Anschrift.
- 7) Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger sofern ein solcher vorhanden ist - eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsformen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Minister des Innern genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Kosten für die Wertermittlung übernimmt der scheidende Pächter.

Die Entschädigungssumme ist von dem neuen Pächter zu zahlen; Ansprüche des ausscheidenden Pächters sind ausgeschlossen. Die Überwachung der Zahlung und die Weitergabe des Gartens erfolgt ausschließlich durch den Vereinsvorstand.

Die Auszahlung der Schätzsumme an den scheidenden Pächter erfolgt nach vollständiger Zahlung des nachfolgenden Pächters.

Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung durch Wertermittler der Stadtgruppe Frankfurt am Main der Kleingärtner e.V. überprüfen zu lassen.

Die Kosten für die Schätzung übernimmt der abgebende Kleingärtner. Diese sind im Voraus zu zahlen.

Grundlage bleiben in jedem Fall die genehmigten Wertermittlungsrichtlinien. Das Ergebnis dieser Schätzung wird von beiden Seiten als verbindlich anerkannt.

- 8) Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.
- 9) Der überlebende Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann innerhalb eines Monats einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und Übernahme des Kleingartens stellen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht:
 - a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
 - b) die Fachberatung und sonstige durch den Verein angebotene Leistungen in Anspruch zu nehmen,
 - c) die Fachzeitschrift des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. zu erhalten,
 - d) den zu ermäßigten Prämiensätzen vom Landesverband angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht:
 - a) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu bezahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 31.03. des Jahres zu begleichen,
 - b) die Bestimmungen der Satzung und Gartenordnungen zu befolgen,
 - c) die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten,
 - d) den Garten kleingärtnerisch zu nutzen und die geltende Gartenordnung zu befolgen,
 - e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.
- 3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die unter § 9, Ziffer 1) und 2) genannten Rechte und Pflichten mit folgender Ausnahme:
 - a) Fördernde Mitglieder sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit bzw. Ersatzgeld nicht verpflichtet,
 - b) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeitrag und Pacht befreit.

§ 10 Organe und Verwaltung

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- 2) Der Vorstand.
- 3) Der Gesamtvorstand einschließlich der Obleute.

§ 11 Vorstand, Gesamtvorstand

- 1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer sowie dem 1. Kassierer.
- 3) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben jeweils Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertreten.
- 4) Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand noch folgende Mitglieder an:

Ein 2. Kassierer, ein 2. Schriftführer und ein Beisitzer.
- 5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl von fördernden (passiven) Mitgliedern ist zulässig, jedoch auf zwei Personen beschränkt.
- 6) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.
- 7) Die Wertermittler und Fachberater werden vom Vorstand berufen.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen. Dem Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung anfallenden Geschäfte auszuführen.
- 10) Der 1. Vorsitzende ist bei Einzelgeschäften bis 3 % der jährlich eingehenden Mitgliedsbeiträgen und Umlagen allein Verfügungsberechtigt. Dies gilt nicht für die jährlich anfallenden Zahlungen wie z.B. Pacht, Strom, Wasser, Versicherung etc.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Ausnahme der unter Ziffer 10 genannten Beträge, bis zu max. 30 % der jährlich eingehenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen verfügen.

Für höhere Ausgaben ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 12) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 13) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Er leitet ebenfalls die Mitgliederversammlungen.
- 14) Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Sind mehrere Personen für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Handzeichen gewählt werden.
- 15) Der Vorstand kann Ausschüsse zu seiner Unterstützung bilden. Diese üben übertragene Funktionen aus, ohne dem Vorstand anzugehören.
- 16) Der Gesamtvorstand kann Vereinsordnungen erlassen, ändern und aufheben.
 - Anhebung der Vergütung der Arbeitsstunde von 7,50 € auf 8,50 €.
 Grund hierfür ist die Einführung des Mindestlohnes durch die Bundesregierung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr in den Monaten Februar bis April statt.
- 3) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenrevisoren und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, der satzungsgemäßen Ausschüsse und Kassenrevisoren,
 - d) Entgegennahme und Besprechung des Haushaltsplanes,
 - e) Änderung der Satzung (kann nur mit Zustimmung von 75 % der erschienenen Mitglieder erfolgen),
 - f) Erledigung der eingegangenen Anträge, sofern diese nicht in den Bereich des Vorstandes fallen,
 - g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Entscheidung über die Festsetzung und die Höhe von Umlagen, Gemeinschaftsarbeit sowie Ersatzleistung und Vergütung. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages betragen,

- h) Genehmigung von Einzelausgaben durch den Vorstand, die über dem Betrag in § 11 Ziffer 11 festgelegten Betrag hinaus gehen,
 - i) Die Auflösung des Vereins.
- 4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- Die Versammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages mit der gewünschten Tagesordnung stattzufinden.
- 5) Die beabsichtigte Einberufung einer Mitgliederversammlung ist sechs Wochen vorher durch Aushang in den Vereinskästen bekannt zu geben.
- 6) Die Einberufung ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch Aushang in den Vereinskästen der einzelnen Anlagen, durch Veröffentlichung im Hessischen Kleingärtner und Einladung in Textform an die letzte bekannte Adresse unter Bekanntgabe und Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung.
- 7) Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres beim Verein eingegangen sein.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- 9) Der Schriftführer hat ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung anzufertigen. Es muss enthalten:
- a) Den Ort und Tag der Versammlung,
 - b) die Bezeichnung des Leiters der Versammlung und des Protokollführers,
 - c) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder, aufgegliedert nach aktiven und fördernden Mitgliedern,
 - e) die Tagesordnung mit dem Vermerk, dass die Tagesordnung und Beschlussfassungspunkte auf der Einladung bekannt gegeben waren,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) den Ablauf der Versammlung mit den erfolgten Wahlen und Beschlüssen, die Art der Abstimmung sowie das Ergebnis nach Stimmen sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verlesung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 10) Vor Beginn von Wahlhandlungen muss ein Wahlleiter gewählt werden. Ihm obliegt die Durchführung der Wahlen.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl, bei der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.

§ 13 Kassenführung

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der 1. Kassierer gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.

Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).

§ 14 Kassenprüfung

Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesen des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 15 Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere seiner Verwaltung und seines Beratungsdienstes, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 16 Änderung des Satzungszweckes, Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, die hierzu besonders einberufen wurde. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von 75 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach dieser Satzung kann vereinsintern ab ihrer Verabschiedung verfahren werden.

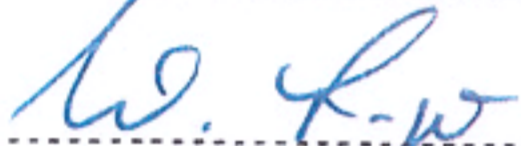
§ 18 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kleingärtner-Vereins Frankfurt am Main-Unterliederbach e.V. vom 27. Februar 2016 beschlossen und am 18. Juli 2016 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die bisherige Satzung vom 23. März 2013 sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

1. Vorsitzender



Wilfried Langer

1. Schriftführer



Frank Prinz

Frankfurt am Main-Unterliederbach, den 22.08.2016